

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Angewandte Künstliche Intelligenz, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Heilbronn, Technik, Wirtschaft, Informatik
Standort:	Heilbronn
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Im Modulhandbuch müssen die Beschreibungen der Wahlpflichtmodule und Anwendungsprofilfächer ergänzt oder verlinkt werden. (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer StAkkrVO)

**Auflage 2:** Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das darstellt, wie der zu erwartende Bedarf eines High-Performance-Computers in den höheren Semestern abgedeckt werden kann. (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

### I. Auflagen

### **Auflage 1 - Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule und Anwendungsprofilfächer (§§ 7, 12 Abs. 1 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 16. Der Akkreditierungsrat ergänzt dabei § 12 Abs. 5 Ziffer 1 StAkkrVO (Studierbarkeit / planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) als Rechtsgrundlage.

### **Auflage 2 - Bedarf High-Performance-Computer (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 23 f..

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

### **Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Modularisierung – Modulbeschreibungen (§ 7 StAkkrVO)**

Die Akkreditierungsagentur schlägt im Rahmen der Bewertung zu § 7 StAkkrVO folgende Auflage vor:

„Die Modulbeschreibungen müssen mit Angaben zum Arbeitsaufwand bezüglich der Prüfungsvorbereitung ergänzt werden.“

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu diesem Auflagenvorschlag wie folgt:

Die Angabe des Arbeitsaufwands für die Prüfungsvorbereitung wird in § 7 StAkkrVO nicht explizit gefordert. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist die Zeit, die Studierende für die Prüfungsvorbereitung verwenden, Teil des Selbststudiums und kann kaum trennscharf von anderen Komponenten des Selbststudiums abgegrenzt werden. Dementsprechend ist die Angabe von Zeitkontingenten für die Prüfungsvorbereitung eher unüblich. Der Akkreditierungsrat stellt zudem fest, dass auch im vorliegenden Fall lediglich in einer Modulbeschreibung (AKIB3 "Grundlagen der Informatik") diesbezügliche Angaben gemacht werden. Der Akkreditierungsrat kommt somit zu dem Schluss, dass die Auflage gemessen an den Vorgaben der StAkkrVO nicht gerechtfertigt ist und sieht von deren Erteilung ab.

### **Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum - Modulhandbuch in Englisch (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)**

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StAkkrVO folgende Auflage vor:

„Das Modulhandbuch muss auf Englisch vorliegen, wenn die Module auch auf Englisch gehalten werden.“

Die Auflage wird durch das Gutachtergremium nicht weiter begründet.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

Dass die relevanten Studiengangsunterlagen auch in einer englischen Lesefassung vorgehalten werden, ist auf Basis der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StAkkrVO) dann erforderlich, wenn die Lehrsprache ausschließlich Englisch ist und damit i.S. von § 12 Abs. 6 StAkkrVO ein internationales Profil des Studiengangs begründet wird. Im vorliegenden Fall ist die Lehrsprache primär Deutsch; ausweislich des Modulhandbuchs wird lediglich ein einziges Modul (AKIB21 „Deep Learning“) komplett in Englisch gelesen. Auch richtet sich der Studiengang nicht primär an eine internationale Zielgruppe. Das Modulhandbuch auch auf Englisch vorzuhalten, wäre nach Auffassung des Akkreditierungsrats in dieser Konstellation eine besondere Serviceleistung und als solche sicherlich begrüßenswert, kann aber auf Basis der Vorgaben der StAkkrVO nicht verbindlich eingefordert werden. Die vorgeschlagene Auflage wird somit nicht erteilt.

### **Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum - Vervollständigung des Modulhandbuchs (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)**

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 StAkkrVO folgende Auflage vor:

„Im Modulhandbuch müssen die Modulbeschreibungen vervollständigt werden.“

Der Auflagenvorschlag wird durch das Gremium nicht weiter begründet bzw. mit Beispielen unterlegt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

Abgesehen von den Wahlpflichtmodulen und Anwendungsprofilfächern, scheinen keine Modulbeschreibungen zu fehlen. Bei Durchsicht des Modulhandbuchs sind auch innerhalb einzelner Modulbeschreibungen keine signifikanten Lücken zu erkennen. Da die Ergänzung der Beschreibungen der Wahlpflichtmodule und Anwendungsprofilfächer Gegenstand eines weiteren Auflagenvorschlags des Gutachtergremiums ist (siehe oben), sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung dieser Auflage ab.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Mobilität - Kennzeichnung eines Mobilitätsfensters im Studienverlaufsplan (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)

Die Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO folgende Auflage vor:

„Ein ‘Window of Mobility’ muss klar im Studienverlaufsplan gekennzeichnet werden.“

In der Sachstandsbeschreibung zu diesem Kriterium heben die Gutachter hervor, dass es den Studierenden möglich sei, „ein vollständiges Auslandssemester im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Studienverlauf anrechnen zu lassen.“ Ein solches Mobilitätsfenster sei „dabei vorzugsweise im sechsten Semester vorgesehen und kann auch mit einem Auslandsaufenthalt für das praktische Studiensemester oder für die Bachelor-Thesis kombiniert werden.“ Im Modulhandbuch sei, so die Gutachter weiter, diesbezüglich vermerkt, dass der Katalog an Wahlpflichtfächern durch aktuelle Lehrangebote ergänzt werden könne, die Niveau und Kompetenzziele des Studiengangs berücksichtigen und dass auch Module anderer in- und ausländischer Hochschule dabei berücksichtigt werden können. Das Gutachtergremium konstatiert dann auch in der Begründung, dass „[d]ie Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes und Organisation wie

auch der finanziellen Förderung [...] als gut bewertet werden“ kann und dass „[d]ie Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen [...] gemäß der Lissabon-Konvention“ erfolge. Die Gutachter kritisieren jedoch im weiteren Verlauf, dass in dem zur Akkreditierung beantragten Studienprogramm „kein explizites Mobilitätsfenster für die Studierenden ausgewiesen“ sei. Da ein Auslandsaufenthalt sowohl „im Hinblick auf eine vertiefte Sprachkompetenz, die die Studierenden in ihren späteren Berufsfeldern benötigen werden“ als auch „im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Entwicklung von sogenannten Softskills“ als zielführend und wichtig erachtet wird, kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass das Mobilitätsfenster „prominenter im Studienplan verankert werden“ muss.

Der Akkreditierungsrat verhält sich zu diesem Auflagenvorschlag wie folgt:

§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO fordert, dass das Studiengangskonzept „geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität [schafft], die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen“. Diese Vorgabe ist im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs offensichtlich erfüllt. Im Einzelfall liegende Gründe, die auf Basis der Vorgaben der StAkkrVO eine explizite Kennzeichnung eines Mobilitätsfensters im Studienverlaufsplan zwingend erforderlich macht, kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen. Zusammenfassend kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass die explizite Kennzeichnung eines Mobilitätsfensters im Studienverlaufsplan im Sinne der Transparenz zu begrüßen wäre, auf Basis der Vorgaben der StAkkrVO jedoch nicht verbindlich eingefordert werden kann. Die vorgeschlagene Auflage wird somit nicht erteilt.

